

Anlage 1 a

zu § 8 vorstehender

Erster Durchführungsbestimmung

**Personenkreis für die Gruppen 1 bis 3
der Prämientabelle der Harzgewinnung
für das Planjahr 1952**

1. Gruppe

Abteilungsleiter
Betriebsabteilungsleiter
Haupt buchhalter

t. Gruppe

Außenstellenleiter
Stellvertreter der Außenstellenleiter
Finanzbuchhalter

3. Gruppe

Revierleiter
Selbständige TAN-Sachbearbeiter

Erste Durchführungsbestimmung

zur Preisverordnung Nr. 249.

— Preisbildung im Orthopädie-,
Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-
Handwerk —

Vom 1. Juli 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 249 vom 1. Juli 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk — (GBl. S. 578) wird folgendes bestimmt:

§ 1**Kalkulationsschema**

Der höchstzulässige Preis für die in den Anlagen 1 bis 3 zur Verordnung über die Preisbildung im Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

a) Fertigungslöhne	DM
b) Gemeinkostenzuschlag einschl. Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne (..... ^{n/o}).....	DM
Fertigungskosten	DM
c) Materialkosten (Grundmaterial, Zutaten und Hilfsmaterialien)	DM
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materialien.....	DM
Preis ohne Umsatzsteuer	DM
e) Umsatzsteuer	DM
Preis	DM

§ 2**Fertigungszeiten**

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3**Fertigungslöhne**

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfährt werden. Es dürfen die unmittelbar für die Leistung

anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(3) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des für das Orthopädie-, Chirurgiemechaniker- und Bandagisten-Handwerk jeweils gültigen Tarifvertrages.

(4) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren.

(5) Für die eigenhändige produktive Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4**Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne**

(1) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt: 173%. Bei Lohnerhöhungen nach Verkündung dieser Preisverordnung sind die Selbstkosten entsprechend zu senken.

(2) In dem vorstehenden Aufschlag darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 10% enthalten sein. Der Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

(3) Betriebe, die einen höheren Gemeinkostenzuschlag beanspruchen, müssen bei der zuständigen Landesfinanzdirektion — Preisbildung — den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostenzuschlag darf den Höchstsatz von 205% einschl. Wagnis und Gewinn nicht überschreiten. Seine Berechnung ist erst nach Bestätigung durch die Landesfinanzdirektion zulässig.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsleitung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und von der zuständigen Landesfinanzdirektion bestätigen zu lassen.

gg**Materialkosten**

(1) Für die vom Handwerksbetrieb gelieferten, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangenen Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehenden Materialkostenzuschlages zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis zu verstehen abzüglich aller Rabatte oder sonstigen Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Ware in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung, Transportversicherung usw.

(3) Als Materialkostenzuschlag einschl. Risiko auf das Material dürfen höchstens 20% berechnet werden, ausgenommen Textilwaren im Sinne der Preisverordnung Nr. I3-J vom 20. Februar 1951 (GBl. S. 139).